

# RS OGH 2018/6/21 12Os148/17g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2018

## Norm

StGB §84 Abs3

## Rechtssatz

Erhebliche Gewalt im Sinn dieser Gesetzesstelle liegt bereits dann vor, wenn beachtliche physische Kraft in einer Weise eingesetzt wird, die beträchtliche Verletzungen und/oder erhebliche Schmerzen verursachen soll. Demgemäß ist der Tatbestand nicht schon deshalb zu verneinen, wenn solche Folgen nicht eingetreten sind. Maßgeblich sind vielmehr die Handlungsmodalitäten selbst.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 148/17g

Entscheidungstext OGH 21.06.2018 12 Os 148/17g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132258

## Im RIS seit

08.11.2018

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)